

1 PRÄAMBEL

(1) WERO ist eine europaweite Zahlungslösung für Mobile Payment der European Payments Initiative (im Folgenden „EPI“ genannt), die auf dem Prinzip von Account-to-Account Zahlungen basiert. Kernbestandteil ist die Möglichkeit, Zahlungen direkt von einem Bankkonto auf ein anderes zu tätigen.

(2) Die PAYONE GmbH (im Folgenden „PAYONE“ genannt) erbringt als zugelassenes E-Geld Institut die Annahme und Abrechnung von Zahlungsvorgängen mittels WERO (im Folgenden „WERO-Zahlungen“ genannt) und ermöglicht dem Händler (im Folgenden „VP“ genannt), von seinen Kunden (im Folgenden „Zahler“ genannt) bargeldlose WERO-Zahlungen entgegenzunehmen.

(3) Die Nutzung von WERO unterliegt den jeweils geltenden Bestimmungen der EPI, die durch diese Vertragsbedingungen ergänzt und konkretisiert werden (im Folgenden „Vertragsbedingungen WERO“ genannt).

2 VERTRAGSGEGENSTAND, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

(1) Der VP beauftragt PAYONE auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages nach § 675c Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches („BGB“) und nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen, die mittels WERO im E-Commerce initiierten und von dem VP bei PAYONE eingereichten WERO-Zahlungen abzuwickeln und die diesen WERO-Zahlungen zugrunde liegenden Zahlungsvorgänge abzurechnen. Diese Vertragsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PAYONE. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbedingungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PAYONE GmbH, gelten die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen vorrangig.

(2) Der VP verpflichtet sich, die nachfolgenden Bestimmungen und alle weiteren anwendbaren Regeln geltenden Bestimmungen der EPI während der gesamten Dauer der Nutzung von WERO einzuhalten. PAYONE behält sich das Recht vor, die Nutzung von WERO durch den VP bei Verstößen gegen diese Bestimmungen einzustellen.

(3) Voraussetzung für die Nutzung von WERO durch den VP ist, dass dieser einen Vertrag mit PAYONE geschlossen und die für die Akzeptanz von WERO erforderliche technische Infrastruktur (im Folgenden „technische Voraussetzungen“ genannt) geschaffen hat.

3 FUNKTIONSWEISE UND LEISTUNGEN DER PAYONE

(1) Eine WERO-Zahlung wird durch einen Zahler initiiert, indem er auf der Website bzw. in der App des VP die Zahlungsart „WERO“ auswählt (z.B. durch Scannen des QR-Codes). Die Autorisierung der Zahlung erfolgt über die Online-Banking-App oder die EPI-Wallet des Zahlers.

(2) PAYONE leitet die Transaktionsdaten (Zahlungsbetrag, Händler-ID, Kunden-ID, etc.) an das kontoführende Institut (Consumer-PSP) des Zahlers („Issuer“) weiter, welches die Kontodeckung und Autorisierung prüft. Bei erfolgreicher Prüfung übermittelt der Issuer ein bedingtes Zahlungsversprechen an PAYONE, das PAYONE als Erklärungsbotin an den VP weiterleitet.

(3) PAYONE fordert die definitive Buchung beim Issuer an („Capture“), woraufhin der Issuer den Betrag vom Konto des Zahlers abbucht und an PAYONE überweist. PAYONE zahlt den Betrag anschließend gemäß den vereinbarten Auszahlungsmodalitäten an den VP aus.

(4) Es wird klargestellt, dass das von dem Issuer ausgesprochene Zahlungsversprechen bedingt ist, da es unter den Voraussetzungen steht, dass die zugrundeliegende Transaktion des Zahlers nicht gegen gesetzliche Verbote verstößt und das Capture innerhalb von 20 Kalendertagen nach Autorisierung durch den Zahler erfolgt. Dieses Zahlungsversprechen des Issuers ist keine Zahlungsgarantie und begründet keinen unbedingten Anspruch des VP gegen den Issuer oder PAYONE.

(5) PAYONE hat Zahlungen, die mittels der in Ziffer 1ff näher erläuterten Zahlungsart WERO erfolgen und die auf dem hierfür vorgesehenen Bankkonto von PAYONE bei seinem kontoführenden Institut eingehen, im Auftrag des VP entgegenzunehmen und dem VP nach Maßgabe dieses Vertrages verfügbar zu machen und auszusahlen. PAYONE als Treuhänder wird dabei für den VP als Treugeber die nach dieser Ziffer auf dem Konto von PAYONE eingegangenen Transaktionsbeträge sowie die von dem VP erhaltenen Gutschriftsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von PAYONE als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. PAYONE wird sicherstellen, dass die entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermischt werden. Es ist PAYONE gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von PAYONE gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. PAYONE hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

4 SERVICEGEBÜHREN/AUFWENDUNGERSATZANSPRÜCHE VON PAYONE, WEITERBELASTUNG VON STRAFGELDERN

(1) PAYONE erhält vom VP Servicegebühren als Vergütung für die von ihr erbrachten Dienstleistungen. Die genaueren Inhalte sind Gegenstand des Händlervtrages Fernabsatz.

(2) Der VP hat PAYONE sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die PAYONE zum Zwecke der Durchführung des Vertrages macht, soweit PAYONE diese den Umständen nach für erforderlich halten dürfte. Aufwendungen in diesem Sinne sind insbesondere, aber nicht ausschließlich

- a. Gebühren der EPI, die PAYONE von EPI auferlegt werden, soweit diese Gebühren im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages stehen,

- b. die von EPI erhobenen Entgelte für die Einmeldung des VPs in spezielle Händlerprogramme. Der Aufwendungsersatzanspruch besteht nicht, soweit eine Aufwendung auf ein schuldhaftes Verhalten von PAYONE zurückzuführen ist. § 254 BGB gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Weiter hat der VP PAYONE als Aufwendung alle Strafgebühren zu ersetzen, die PAYONE im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages durch EPI auferlegt werden, soweit PAYONE den Umständen nach annehmen dürfte, dass diese Strafgebühren durch Transaktionen des VP, die eine schuldhaftes Vertragsverletzung darstellen, bzw. durch ein schuldhaftes Handeln und/oder schuldhaftes Unterlassen des VP verursacht und von EPI nach den in ihren Regelwerken enthaltenen Vorgaben festgesetzt wurden.

(4) PAYONE hat das Recht, die ihr nach Ziffer 4 zustehenden Servicegebühren sowie den ihr zustehenden Aufwendungsersatz von den von PAYONE an den VP nach Maßgabe von Ziffer 12 zu zahlenden Beträgen abzuziehen. Soweit ein solcher Abzug nicht möglich ist, wird der VP die Servicegebühren und den Aufwendungsersatz auf Anforderung an PAYONE zahlen.

(5) PAYONE kann die Servicegebühren während der Vertragslaufzeit in angemessenem Umfang verändern, wenn sich wesentliche Kostenfaktoren verändert haben und die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von PAYONE für den VP zumutbar sind.

5 RÜCKABWICKLUNG UND REKLAMATIONSVERFAHREN

(1) WERO räumt die Möglichkeit der Rückabwicklung von WERO-Zahlung ein, insbesondere wenn der Zahlungsanspruch des VP gegen den Zahler erloschen ist oder aus anderen Gründen eine Rückzahlung an den Zahler gewünscht ist. Im Falle der Rückabwicklung entfällt ein ggfs. bestehendes bedingtes Zahlungsversprechen. Die Pflicht zur Vergütung bleibt davon unberührt.

(2) Die Rückzahlung erfolgt über denselben Zahlungsweg, den der Zahler ursprünglich verwendet hat. Nach Maßgabe dieses Vertrages hat der VP den Betrag einer WERO-Zahlung auf Anforderung zu erstatten, soweit die WERO-Zahlung bereits abgewickelt ist, aber eine der Bedingungen und Voraussetzungen für das bedingte Zahlungsversprechen nicht erfüllt ist, insbesondere bei Widerruf oder Rückabwicklung des zugrundeliegenden Vertrages zwischen dem VP und dem Zahler („Erstattungsanspruch“). Betrifft die Nichterfüllung nur Teile einer WERO-Zahlung, ist der Erstattungsanspruch der Höhe nach auf den entsprechenden Teilbetrag begrenzt.

(3) Reklamationen und Beanstandungen von Zahlern betreffende die Leistungen hat der VP unmittelbar mit dem Zahler zu regeln.

(4) Im Falle einer Reklamation einer WERO-Transaktion durch den Zahler bzw. des Widerrufs oder der Rückabwicklung des zugrundeliegenden Vertrages zwischen dem VP und dem Zahler hat der VP PAYONE unverzüglich darüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Klärung des Sachverhalts erforderlich sind. PAYONE wird die erforderlichen Informationen an den zuständigen Issuer weiterleiten. Der VP ist verpflichtet, an der Aufklärung einer Reklamation mitzuwirken und gegebenenfalls eine gütliche Einigung mit dem Zahler anzustreben.

(5) Es wird klargestellt, dass WERO kein Käuferschutzprogramm beinhaltet. Streitigkeiten bezüglich der Waren oder Dienstleistungen sind direkt zwischen dem Zahler und dem VP zu klären. PAYONE übernimmt keine Haftung für Mängel oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit den vom VP angebotenen Waren oder Dienstleistungen. Der VP ist verpflichtet, seine Zahler hierauf deutlich hinzuweisen.

6 RÜCKBELASTUNGSRECHTE VON PAYONE

(1) Sämtliche Zahlungen von PAYONE an den VP erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung. Sofern PAYONE Zahlungen an den VP geleistet hat, obwohl der VP auf diese Zahlung keinen Anspruch hatte oder ein Erstattungsanspruch besteht, kann PAYONE die Rückzahlung verlangen oder diese Zahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von PAYONE verrechnen.

(2) PAYONE wird dem VP Transaktionen zurückbelasten, soweit

- a. PAYONE nicht verpflichtet war, den entsprechenden Transaktionsbetrag verfügbar zu machen
- b. der Anspruch des VP auf Erhalt des Transaktionsbetrages nachträglich erloschen ist bzw. ein Erstattungsanspruch besteht, oder
- c. Transaktionsbeträge, die auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind und dem VP verfügbar gemacht wurden, der PAYONE wieder belastet werden (z.B. wegen eines Erstattungsanspruchs des Zahlers nach §§ 675u oder 675x BGB).

(3) PAYONE informiert den VP in Textform über die Gründe der Rückbelastung.

7 ALLGEMEINE PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES VP, COMPLIANCE

(1) Der VP verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung von WERO einzuhalten. Dies umfasst insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen (vergleiche unten Ziffer 17 der Vertragsbedingungen WERO) und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Händler stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Dienstleister (z.B. Payment Gateways, Softwareanbieter) ebenfalls die geltenden Bestimmungen von EPI einhalten.

(2) Der VP willigt ein, dass PAYONE ihn in der EPI Acceptor Registration Database registriert und die hierfür erforderlichen Daten an EPI übermittelt. Der VP ist verpflichtet, PAYONE unverzüglich über Änderungen seiner Registrierungsdaten zu informieren.

(3) Der VP ist verpflichtet, PAYONE den/die korrekten Merchant Category Code(s) (MCC) gemäß ISO 18245 für sein Geschäft mitzuteilen und PAYONE unverzüglich zu informieren, wenn sich die Art der angebotenen Waren oder Dienstleistungen ändert.

(4) Der VP gewährleistet, dass die mittels WERO zu begleichende Geldforderung gegen den Zahler zur Begleichung von erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen des VP aus dessen gewöhnlichen Geschäftsbetrieb resultiert und rechtswirksam zustande gekommen ist.

(5) Der VP wird alle ihm von PAYONE oder EPI mitgeteilten Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung und Betrugsprävention umsetzen und einhalten. Dazu zählen insbesondere die Pflichten aus Ziffer 9 der Vertragsbedingungen WERO.

8 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

(1) Der VP ist auf eigene Kosten für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Anbindung seiner Systeme an die Systeme von PAYONE verantwortlich. Er ist dabei verpflichtet, dass WERO-Verfahren gemäß den in der Schnittstellen-Dokumentation formulierten technischen Vorgaben zu nutzen. Hierzu kann sich der VP an die durch die PAYONE bereitgestellten Schnittstellen anbinden oder sich eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Die jeweils aktuelle Beschreibung der Schnittstellen, Spezifikationen und Prozesse wird PAYONE dem VP auf ihrer Internetpräsenz oder per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die in der Schnittstellen-Dokumentation definierten Pflichtfelder für die Stammdatenanlage zur Anmeldung des Vertragspartners (u.a. Vertragspartner inkl. Firmierung, MCC Code, Beschaffenheit des Zahlungsverkehrskontos, Steueridentifikationsnummer etc.) sowie zur Transaktionsabwicklung (u.a. Paymenttyp, Lieferadresse) sind jederzeit vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Für den Fall, dass der VP den hier vereinbarten Pflichten zur Nutzung von WERO nicht oder nur unzureichend nachkommt und diese Vertragsverletzung trotz schriftlicher Abmahnung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen einstellt und die Folgen der Vertragsverletzung nicht unverzüglich beseitigt, ist PAYONE berechtigt, den Zugang zu bzw. die Anbindung an WERO so lange zu sperren, wie die Vertragsverletzung andauert bzw. wie die Folgen der Vertragsverletzung nicht vollumfänglich beseitigt sind.

(2) PAYONE trägt nicht die hierfür anfallenden Kosten und übernimmt keine Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Geräte, Leitungswege, Datenträger oder anderer zur Datenübertragung verwendeter Einrichtungen, die der VP zur Schaffung der technischen Voraussetzungen verwendet, soweit dies nicht anders vereinbart ist.

9 TRANSAKTIONSBEZOGENE PFLICHTEN DES VP

(1) Der VP wird jedem Zahler, der mittels WERO zahlen möchte, die zu zahlende Leistung nicht zu höheren Preisen oder zu ungünstigeren Bedingungen erbringen als barzahlenden Kunden. Der VP darf dem Zahler für Zahlungen mittels WERO keine zusätzlichen Gebühren (Surcharges) berechnen.

(2) Der VP muss klar und deutlich auf Mindest- und Höchstbeträge für WERO-Zahlungen hinweisen, sofern solche festgelegt sind.

(3) Der VP verpflichtet sich zur Einhaltung der Regeln zur Anonymisierung von IBANs (PSU-GRC-01 ff.) und trägt die Verantwortung für die Gültigkeit der Kunden-Consents (Einwilligungen) im Zusammenhang mit WERO-Zahlungen.

(4) Der VP ist verpflichtet, auf Verlangen von PAYONE oder EPI Gültigkeitsnachweise für Transaktionen vorzulegen.

(5) Der VP muss klare und verständliche Rückgabe-, Erstattungs- und Stornierungsbedingungen für mit WERO bezahlte Waren und Dienstleistungen angeben.

(6) Der VP ist verpflichtet, dem Kunden einen Transaktionsbeleg gemäß den Vorgaben von EPI zur Verfügung zu stellen.

(7) Transaktionen erfolgen in EURO (EUR).

10 AUSSCHLUSSBRANCHEN UND VERBOTENE AKTIVITÄTEN

(1) Der VP darf WERO nicht für verbotene oder illegale Aktivitäten nutzen. Dies umfasst insbesondere Aktivitäten, die gegen geltendes Recht verstoßen, betrügerische Handlungen, die Verletzung von Rechten Dritter oder die Umgehung von Sicherheitsmaßnahmen.

(2) Der VP wird keine Waren und/oder Dienstleistungen anbieten, die im Herkunftsland des VP und/oder in dem Land, in das die Waren/Dienstleistungen versandt/geliefert werden, nicht legal sind; und/oder Waren und/oder Dienstleistungen, einschließlich Bildern, Simulationen oder Cartoons, anbieten, die Kinderpornografie, nicht einvernehmliches sexuelles Verhalten, Bestialität oder nicht einvernehmliche Verstümmelung einer Person beinhalten.

(3) Der VP verpflichtet sich, WERO nicht in folgenden Branchen einzusetzen bzw. die besonderen geltenden Bedingungen von EPI einhalten:

- a. Online-Glücksspiele
- b. Timesharing-Produkte
- c. Refinanzierung von uneinbringlichen Forderungen

Die vorgenannte Liste ist nicht abschließend.

11 BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINSATZ IM E-COMMERCE

(1) Der VP ist verpflichtet, WERO gemäß den technischen Spezifikationen von PAYONE in seinen Online-Shop zu integrieren.

(2) Der VP ist verpflichtet, das WERO-Logo und den WERO-Zahlungshinweis deutlich sichtbar in seinem Online-Shop darzustellen.

(3) Der VP hat sicherzustellen, dass für WERO-Zahlungen im E-Commerce starke Kundenauthentifizierung (z.B. per App) verwendet wird, um das Betrugsrisiko zu minimieren.

12 RECHTE UND PFLICHTEN VON PAYONE; AUSZAHLUNGSMECHANISMEN

(1) PAYONE ist verpflichtet, dem VP Zahlungsbeträge aus WERO-Zahlungen vorbehaltlich der in Ziffer oben genannten Rückbelastungsrechte und vorbehaltlich einer erfolgten Aufrechnung

unverzüglich verfügbar zu machen, nachdem diese Transaktionsbeträge zuvor auf dem Konto von PAYONE eingegangen sind.

(2) PAYONE als Treuhänder wird für den VP als Treugeber die nach Ziff. 7.1 auf dem Konto von PAYONE eingegangenen Transaktionsbeträge sowie die nach Ziff. 6.3 von dem VP erhaltenen Gutschriftsbeträge auf einem oder mehreren Treuhandkonten bei einem oder mehreren Kreditinstitut/en hinterlegen. Diese Treuhandkonten werden auf den Namen von PAYONE als offene Treuhandkonten im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1b ZAG geführt. PAYONE wird sicherstellen, dass die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge buchungstechnisch jederzeit dem VP zuordenbar sein werden und zu keinem Zeitpunkt mit den Geldbeträgen anderer natürlicher oder juristischer Personen als der Zahlungsdienstnutzer, für die sie gehalten werden, vermisch werden. Es ist PAYONE gestattet, Beträge in Höhe von Ansprüchen, die zu Gunsten von PAYONE gegen den VP bestehen, von den Treuhandkonten zu entnehmen. PAYONE hat den VP auf Nachfrage darüber zu unterrichten, bei welchem Kreditinstitut und auf welchem Treuhandkonto die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge jeweils hinterlegt sind, ob das Kreditinstitut, bei dem die nach Satz 1 entgegengenommenen Zahlungsbeträge hinterlegt werden, einer Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Einlegern und Anlegern angehört und in welchem Umfang diese Zahlungsbeträge durch diese Einrichtung gesichert sind.

(3) Der VP hat Abrechnungen von PAYONE unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen können nur in Textform und nur innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang der Abrechnungen erhoben werden.

(4) PAYONE ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag Dritter zu bedienen.

13 BESTELLUNG ODER VERSTÄRKUNG VON SICHERHEITEN/PFANDRECHT

In Bezug auf Sicherheiten / Pfandrechten wird auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen von PAYONE verwiesen, die hier Anwendung finden.

14 NUTZUNG UND VERWENDUNG DER MARKE „WERO“

(1) WERO, das WERO Markenlogo und das WERO-System sind markenrechtlich geschützt. Alle Rechte liegen bei der EPI.

(2) Der VP verpflichtet sich, die für WERO bereitgestellten Markenlogos gemäß den Vorgaben von EPI und PAYONE zu verwenden und diese in seinen Geschäftsräumen und Online-Präsenzen in derselben Art und Weise und gleichwertig zu anderen Zahlungsmitteln darzustellen. Der Händler ist verpflichtet, die EPI-Marke korrekt und gut sichtbar in seinem Online-Shop darzustellen.

(3) Die Verwendung der EPI-Marke ist ausschließlich für zulässige Zwecke im Zusammenhang mit der Akzeptanz von WERO-Zahlungen gestattet.

(4) PAYONE gewährt dem VP zu diesem Zweck ein einfaches, zeitlich beschränktes, widerrufliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht zur Nutzung des WERO-Markenlogos. Das Nutzungsrecht des VP umfasst insbesondere das Recht, das WERO-Markenlogo und andere von PAYONE oder EPI zur Verfügung gestellte Materialien im Rahmen der Akzeptanz von WERO-Zahlungen zu verwenden. Der VP ist nicht berechtigt, die Markenlogos zu verändern, zu bearbeiten oder anderweitig zu nutzen, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen.

(5) Die genauen Richtlinien zur Verwendung der EPI-Marke (werden dem VP von PAYONE zur Verfügung gestellt).

15 BESONDERE KÜNDIGUNGSGRÜNDE, LEISTUNGSVERWEIGERUNG- UND SUSPENSIONIERENSGRECHTE

(1) PAYONE ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- a. der VP gegen wesentliche Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen WERO oder des EPI Rulebooks verstößt;
- b. der VP falsche oder irreführende Angaben im Zusammenhang mit der Nutzung von WERO macht;
- c. der VP Handlungen vornimmt, die dem Ruf oder der Sicherheit von PAYONE oder EPI schaden;
- d. EPI die Teilnahme von PAYONE oder vom VP am WERO-System beendet oder einschränkt oder
- e. wenn der VP trotz Aufforderung durch PAYONE die zur Einhaltung der Bestimmungen des EPI Rulebooks notwendigen Änderungen seiner Prozesse oder Systeme nicht vornimmt.
- f. wenn der VP der Pflicht zur Beibringung von Sicherheiten nicht nachkommt;

(2) PAYONE ist berechtigt, die Auszahlung von Zahlungsbeträgen an den Vertragspartner zurückzuhalten oder das WERO-Bezahlverfahren für den VP vorübergehend zu suspendieren, wenn der Verdacht auf betrügerische Aktivitäten oder sonstige Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit WERO-Transaktionen besteht, der VP seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt oder PAYONE aufgrund von regulatorischen Anforderungen oder Anordnungen einer Behörde dazu verpflichtet ist.

(3) PAYONE wird den Vertragspartner über die Aussetzung der Auszahlung oder die Suspendierung des WERO-Bezahlverfahrens informieren und ihm die Möglichkeit geben, die Gründe für die Maßnahme auszukurieren. Die Aussetzung der Auszahlung oder die Suspendierung des WERO-Bezahlverfahrens wird aufgehoben, sobald die Gründe dafür entfallen sind.

(4) Auf Anforderung der PAYONE hat der VP die Einhaltung der in diesem Vertrag [und seinen Anlagen] festgelegten Pflichten glaubhaft zu machen. PAYONE hat das Recht, nach Ankündigung mit angemessenem zeitlichem Vorlauf, mindestens vier Wochen im Voraus, die Angaben

überprüfen zu lassen. Hierzu hat der VP auf Anforderung und auf eigene Kosten Einsicht in die relevanten Unterlagen zu gewähren.

16 HAFTUNG

(1) Für die Haftung von PAYONE bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs gilt Folgendes:

- a. PAYONE haftet nach § 675y BGB nur für schuldhafte Pflichtverletzungen bei der Ausführung von Zahlungsvorgängen. Im Übrigen wird eine Haftung aus § 675y BGB abbedungen.
- b. Die Haftung von PAYONE gegenüber dem VP für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen Schaden, der nicht von § 675y BGB erfasst ist, wird gem. § 675z Satz 2 BGB auf EUR 12.500,00 begrenzt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden und für Gefahren, die PAYONE besonders übernommen hat.

(2) PAYONE haftet nicht für Folgekosten aus der Nichtverfügbarkeit von WERO, insbesondere übernimmt PAYONE nicht die Entgelte, die für andere Zahlverfahren deswegen zu zahlen sind, weil WERO nicht zur Verfügung steht.

(3) PAYONE haftet nicht für das Funktionieren der Entgegennahme von WERO-Zahlungen sowie der Weiterleitung an das WERO-Autorisierungssystem, soweit nicht die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen von PAYONE zur Verfügung gestellt werden.

(4) In jedem Fall ist eine Haftung für entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PAYONE GmbH.

(5) Der Händler stellt PAYONE von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund eines Verstoßes des Händlers gegen diese AGB oder die Bestimmungen von EPI im Zusammenhang mit der Nutzung von WERO geltend gemacht werden.

17 DATENSCHUTZ

(1) Die Parteien sichern zu, die gültigen datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Datenschutzgesetzes (DSG), sowie die Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie und der nationalen Umsetzungsgesetze stets zu beachten und einzuhalten. Der VP und PAYONE sind in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich eigenständig Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

(2) Der VP ist verpflichtet, die Karteninhaber unter Einhaltung des unter [https:// www.payone.com/dsgvo-haendler/](https://www.payone.com/dsgvo-haendler/) dargestellten Vorgehens in jeder Filiale mit Kartenzahlungsakzeptanz ordnungsgemäß über die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit bargeldlosen Zahlungen gemäß Art. 13, 14 DSGVO zu informieren.

(3) Informationen zum Datenschutz bei PAYONE für Händler können unter [https:// www.payone.com/dsgvo-haendler/](https://www.payone.com/dsgvo-haendler/) eingesehen und abgerufen werden.

18 REFERENZENNENNUNG

PAYONE, die Bank des Kunden des VP, das kontoführende Institut von PAYONE und der EPI-Dienstleister sind berechtigt, den Namen und die Marken des VP in branchenüblicher Form als Referenz gegenüber Dritten zu nennen.

19 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNGEN DER VERTRAGSBEDINGUNGEN

(1) Die hier aufgeführten Vertragsbedingungen gelten ab dem 1. Juli 2025 bis auf Widerruf. Änderungen des Vertrages einschließlich aller Bestandteile, insbesondere der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird PAYONE dem VP mindestens zwei Monate, bevor sie in Kraft treten sollen, mitteilen (Änderungsmitteilung). Die Änderungen müssen nicht in Textform vorgelegt werden. Es reicht der Hinweis, dass die Änderungen auf entsprechende Nachfrage an den VP übersandt werden und dass die Möglichkeit des Herunterladens von einer Internetseite besteht. Die Zustimmung des VP zu der Änderung gilt als erteilt, wenn der VP seine Ablehnung nicht vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen angezeigt hat. PAYONE wird den VP in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Schweigens hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der VP den Widerspruch vor dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an PAYONE abgesendet hat. Der VP kann den Vertrag nach Zugang der Änderungsmitteilung auch bis zu dem in der Änderungsmitteilung angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenfrei und fristlos kündigen. Auf das Recht zur kostenfreien und fristlosen Kündigung wird PAYONE in der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Legt der VP Widerspruch ein, so ist PAYONE berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(2) Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken.

20 GERICHTSSTAND

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, wenn der VP Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, wenn der VP seinen allgemeinen Gerichtsstand nicht in Deutschland hat oder der VP den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist. PAYONE kann den VP jedoch auch an einem anderen für den VP oder die betreffende Streitigkeit zuständigen Gerichtsstand verklagen.